

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2011.00084 vom 14. Oktober 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-10-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2011.00084

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2011.00084 du 14 octobre 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2011.00084 del 14 ottobre 2011

Erwägungen

E. 2

2.1. Streitig und zu präzisieren ist, ob die Arbeitslosenkasse die Anspruchsberechtigung des Beschwerdeführers zu Recht ab 8. Oktober 2010 verneint hat. Einer (erneuten) Überprüfung des Anspruchs ab 1. April 2010 - wie sie vom Beschwerdeführer (alternativ) verlangt wird - steht der Grundsatz der abgeurteilten Sache (res iudicata) entgegen, nachdem ein solcher Anspruch (jedenfalls bis zum Zeitpunkt des seinerzeit angefochtenen Einspracheentscheids vom 23. August 2010 [Urk. 7/I/1/5]) bereits Streitgegenstand des Verfahrens bildete, das mit unangefochten in Rechtskraft erwachsenem Urteil des hiesigen Gerichts vom 28. Januar 2011 abgeschlossen wurde (vgl. Urk. 7/I/2; Urteil des Bundesgerichts vom 25. Oktober 2010 9C_369/2010 E. 3.1.1). Somit fehlt es diesbezüglich an der (negativen) Prozessvoraussetzung der res non iudicata, weshalb auf den entsprechenden Antrag nicht eingetreten werden kann.

2.2. In tatsächlicher Hinsicht steht - wie das hiesige Gericht bereits im Urteil vom 28. Januar 2011 ausgeführt hatte (vgl. Urk. 7/I/2) - nach wie vor fest und ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer seine Anstellungen bei den Firmen B. ___ GmbH und C. ___ GmbH auf Ende März 2010 verlor (Urk. 7/I/1/17, 7/I/1/18, 7/I/1/24, 7/I/1/25), jedoch bis 8. Oktober 2010 als einzelzeichnungsberechtigter Gesellschafter und Geschäftsführer der C. ___ GmbH sowie bis 15. Oktober 2010 als einzelzeichnungsberechtigter Gesellschafter und Geschäftsführer der (sich seit 2. Juni 2010 in Liquidation befindlichen) B. ___ GmbH (und anschliessend bis zur am 29. November 2010 erfolgten Löschung der Firma weiterhin als Geschäftsführer der B. ___ GmbH ohne Zeichnungsberechtigung) im Handelsregister eingetragen blieb (vgl. Urk. 7/I/1/43.4, 7/I/1/43.5). Aus den Akten ergibt sich weiter, dass der Beschwerdeführer bei der Firma B. ___ GmbH mit einem Stammanteil von 19/20 im Handelsregister eingetragen war, während ein 1/20 des Stammkapitals seiner nicht zeichnungsberechtigten Mutter (vgl. Urk. 7/I/1/2 S. 1), D. ___, gehörte (Urk. 7/I/1/43.4). Bei der Firma C. ___ GmbH war die Mutter des Beschwerdeführers (erst) seit 8. Oktober 2010 an seiner Stelle als einzige Gesellschafterin und Geschäftsführerin mit Einzelzeichnungsberechtigung im Handelsregister eingetragen (Urk. 7/I/1/43.5). Beide Firmen haben einen identischen Sitz und dieselbe Adresse, die wiederum mit der vom Beschwerdeführer angegebenen Privatadresse übereinstimmt (vgl. Urk. 1). Wie das hiesige Gericht bereits mit Urteil vom 28. Januar 2011 dargelegt hatte, ist aufgrund der personellen Verflechtungen und der identischen Firmenzwecke davon auszugehen, dass die beiden Betriebe ein Konglomerat bilden beziehungsweise bildeten, in welchem der Beschwerdeführer sich beliebig entlassen und wieder einstellen konnte (BJM 2003 S. 131, C 376/99). In beiden Firmen hatte der Beschwerdeführer gestützt auf die

2.4. An dieser Beurteilung ist auch für den hier zu beurteilenden Zeitraum festzuhalten, zumal in der Zwischenzeit (bis zum Grenze der richterlichen Überprüfungsbefugnis bildenden Zeitpunkt des angefochtenen Einspracheentscheides vom 15. März 2011 [BGE 131 V 9 E. 1 S. 11, 130 V 445 E. 1.2 S. 446 je mit Hinweisen]) bezüglich Sachverhalt keine relevante Änderung eingetreten ist. Offen bleiben kann, wie der Umstand zu werten ist, dass die Firma C.____ GmbH mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 12. April 2011 aufgelöst worden ist (Urk. 7/V/2.1), beziehungsweise dass gemäss aktuellem (über das Internet [www.hraz.ch] abrufbarem) Handelsregisterauszug mit Urteil vom 8. Juli 2011 über die bereits aufgelöste Gesellschaft der Konkurs eröffnet worden ist.

2.5. Auch die weiteren Vorbringen des Beschwerdeführers vermögen, soweit sie überhaupt sachbezogen sind, an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Zusammenfassend kann weder eine rechtsmissbräuchliche Umgehung der Vorschriften über die Kurzarbeitsentschädigung noch die Gefahr eines missbräuchlichen Beanspruchens der Arbeitslosenversicherung ausgeschlossen werden. Nach dem Gesagten erweist sich die Betrachtungsweise der Arbeitslosenkasse, wonach der Beschwerdeführer auch ab dem 8. Oktober 2010 weiterhin eine arbeitgeberähnliche Stellung innegehabt habe, als zutreffend. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- A.____

- Unia Arbeitslosenkasse

- Staatssekretariat für Wirtschaft seco

- AWA Amt für Wirtschaft und Arbeit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.